



Notare Dr. Buchta & Dr. Jung

Oskar-von-Miller-Str. 4 d - 82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 08141/401630 - Fax: 08141/4016333

mail@notare-bju.de - www.notare-bju.de

Handelsregister und Firma

Welche Unternehmen sind im Handelsregister eingetragen?

Im Handelsregister beim Amtsgericht müssen folgende Unternehmen eingetragen werden:

- Kapitalgesellschaften
- Unternehmen, die einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigen.

Wann ein kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb notwendig ist, hängt von verschiedenen, nicht allgemein festzulegenden Kriterien ab. Dazu zählen: Umsatz, Buchführungs- und Bilanzpflicht, Anzahl der Mitarbeiter, Umfang der Geschäftsverbindungen. Jedes Unternehmen kann sich von der zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer über die Notwendigkeit eines kaufmännischen Geschäftsbetriebs beraten lassen.

Eingetragen werden müssen auch folgendes Änderungen:

- Wechsel in der Unterschriftsbefugnis
- Verlegung des Unternehmenssitzes
- Errichtung einer Zweigniederlassung
- Erteilung oder Widerruf einer Prokura
- Änderungen der Firma des Unternehmens
- Änderungen der Gesellschafter von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages von Kapitalgesellschaften.

Wenn eine Eintragung in das Handelsregister notwendig ist, kann das Amtsgericht sie auch erzwingen.

Wozu dient das Handelsregister?

Jedermann kann sich im Handelsregister über die eingetragenen Unternehmen informieren, z.B. darüber, wie das Unternehmen genau heißt, oder wer für das Unternehmen rechtsverbindlich unterschreiben darf. Auf die Richtigkeit dieser Eintragungen kann man sich verlassen. Das Handelsregister besteht aus zwei Abteilungen. In Abteilung A sind die Einzelkaufleute, die Offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften, in Abteilung B die Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) verzeichnet. Genossenschaften und Vereine stehen in gesonderten Registern.



Was ist für die Eintragung erforderlich?

Sind Tatsachen in das Handelsregister einzutragen, müssen sie über einen Notar angemeldet werden. Er berät über die Notwendigkeit einer Eintragung, entwirft eine klare, eindeutige Anmeldung und beglaubigt diese. Der Notar überwacht das Eintragungsverfahren und klärt mit dem Amtsgericht mögliche Zweifelsfragen.

Außerdem berät der Notar darüber,

- was überhaupt eingetragen werden muss
- was sinnvollerweise eingetragen werden kann
- welche Unterlagen oder Genehmigungen nötig sind.

Auch bei Fragen der Rechtsform des Unternehmens, der Beteiligung Dritter (z.B. Familienangehöriger) oder der Erbfolge steht der Notar als unabhängiger, sachkundiger Berater zur Verfügung.

Was ist eigentlich eine "Firma"?

"Firma" im juristischen Sinne ist der Name, unter dem ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen tätig wird und der Öffentlichkeit bekannt ist. Die Firma hat deshalb erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Ein Firmenname ist nur dann zulässig, wenn er nicht mit anderen am gleichen Ort verwechselt werden kann. Außerdem muss die Rechtsform des Unternehmens richtig angegeben sein.

Verkauft der Inhaber ein bereits im Handelsregister eingetragenes Unternehmen, darf der Nachfolger die Firma fortführen. Der eingeführte Name des Unternehmens bleibt so erhalten.

Der Notar hilft bei der Wahl eines zulässigen Firmennamens und klärt auf Wunsch vor der Anmeldung Zweifelsfragen mit der Industrie- und Handelskammer.

Was kostet die Anmeldung?

Die Notarkosten für die erstmalige Handelsregisteranmeldung einer Einzelfirma betragen ca. 120,- EUR, ebenso die spätere Anmeldung z.B. einer Prokura.

Gerichtskosten für die Eintragung und die Veröffentlichung im Bundesanzeiger kommen hinzu.